

# Arbeitsvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_

- nachfolgend: Arbeitgeber -

und

\_\_\_\_\_

- nachfolgend: Arbeitnehmer -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

## **§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses, Probezeit und Tätigkeit**

(1) Der Arbeitnehmer wird zum \_\_\_\_\_ auf unbestimmte Zeit als \_\_\_\_\_  
eingestellt.

(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit  
können die Vertragspartner das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

## **§ 2 Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.

### **§ 3 Vergütung**

Der Arbeitnehmer erhält für seine vertragliche Tätigkeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.

### **§ 4 Urlaub**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf \_\_\_\_\_ Urlaubstage pro Kalenderjahr. Für diesen Urlaubsanspruch gelten die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes.

### **§ 5 Arbeitsverhinderung**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Arbeitsverhinderung mitzuteilen.

### **§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung**

(1) Das Arbeitsverhältnis kann von den Parteien gemäß der gesetzlichen Vorschriften ordentlich gekündigt werden.

(2) Die Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Anwendung der verlängerten Kündigungsfristen und Kündigungstermine gemäß § 622 Abs. 2 BGB wird für beide Vertragsparteien vereinbart.

### **§ 7 Ende des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Rentenalter erreicht hat oder in dem seine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch einen entsprechenden Rentenbescheid festgestellt wird. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Ausschlussfristen**

(1) Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

(2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Die Nichteinhaltung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

(3) Die Ausschlussfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche wegen Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und ebenfalls nicht bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift des Arbeitgebers)

---

(Unterschrift des Arbeitnehmers)